

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Contransport GmbH & Co. KG
Bürgermeister-Wegele-Straße 12
86167 Augsburg

(Stand: 11.09.2018)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für innereuropäischer Transporte

1. Grundlage der Leistungserbringung

Der Leistungsumfang der Contransport GmbH & Co. KG – nachfolgend Contransport genannt – ist die Organisation der Lkw-mäßigen Beförderung von Produkten und speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen jeweils neuester Fassung (aktuell ADSp 2017) bzw. zwingend geltender Vorschriften im internationalen Verkehr (z.B. CMR).

Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter <http://www.contransport.de> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

2. Leistungsumfang

Contransport übernimmt und befördert Sendungen von Haus zu Haus von Deutschland nach Rumänien und zurück oder innerhalb Deutschlands und Rumäniens. Die vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt dem Auftraggeber auf Anfrage die zuständige Contransport-Niederlassung. Der Leistungsumfang entspricht jeweils dem vom Auftraggeber gewählten Contransport - Produkt. Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Produkte sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland gültige Produkt gibt dem Auftraggeber bei Bedarf die für diesen zuständige Contransport-Niederlassung an.

Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der zuständigen Contransport-Niederlassung ausgeführt werden; dies gilt insbesondere bei Anlieferung an Privatempfänger. Privatkundengeschäft (C2CGeschäft) bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung und ausdrücklichen (schriftlichen) Zustimmung von Contransport.

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne schuldhaftes Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen Contransport-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden Contransport von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den verschiedenen angebotenen Produkten stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung. Zustellungen an Samstagen sind nur in Absprache mit der zuständigen

Contransport-Niederlassung gegen zusätzliches Entgelt möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Produktlinien bzw. der jeweiligen Contransport-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall in Deutschland begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht bzw. international gem. CMR dem einfachen der Fracht. Zustelltermine werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Empfänger telefonisch vereinbart.

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen. Gefahrgutsendungen werden von Contransport nur nach vorheriger Absprache und Übermittlung der erforderlichen Informationen durchgeführt. Die angebotenen Frachtraten beinhalten nicht die Durchführung von Gefahrguttransporten soweit diese nicht jeweils vor Durchführung gesondert vereinbart werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen bzw. Munition jeglicher Art sowie kühlbedürftige Lebensmittel und schüttbare Massengüter.

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber der zuständigen Contransport-Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,-- EUR/kg sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000,00 EUR so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 3 Arbeitstage) in Textform anzuzeigen, dass die Contransport-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann.

Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen und nur nach ausdrücklicher (schriftlicher) vorheriger Abstimmung zum Transport geeignet. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe und Information über Frost- und Wärmeempfindlichkeit) entbindet Contransport von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z.B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen oder Kühlung).

Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang. Die Be- und Entladezeiten reduzieren sich bei Teilladungen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des betroffenen Fahrzeugs entsprechend wie bei Fahrzeugtypen mit niedrigerem Gesamtgewicht. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen keine Buchung oder eine sonstige Vereinbarung (auch mit dem Empfänger) für einen Zeitpunkt oder Zeitfenster für eine Belieferung oder Abholung vorgenommen worden ist oder trotz Buchung das Fahrzeug zu spät, jedoch innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs des Empfängers bzw. der Versand/Abholstelle und/oder Entladestelle gestellt worden ist.

Alle Tätigkeiten, welche beim Be- / Entladen auf Veranlassung des Auftraggebers über die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers bzw. die rampennahe Bereitstellung des Gutes durch den Auftragnehmer hinausgehen, sind gesondert entgeltpflichtig und ausdrücklich (schriftlich) zu vereinbaren.

3. Versandbereitschaft

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der für den Auftraggeber zuständigen Contransport-Niederlassung.

Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der zuständigen Contransport-Niederlassung.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet Contransport von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an Contransport übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports bzw. den transportüblichen Belastungen ausreichend Rechnung tragen. Packmittel / Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch von Contransport per Palettentausch gegen Gebühr getauscht.

Die Abmessungen der übergebenen Sendungen müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber die zuständige Contransport-Niederlassung.

Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Diese Kennzeichnung muss mindestens Absender- und Empfängerangaben sowie Nummerierung der Packstücke umfassen.

Contransport übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrags mit entsprechendem Inhalt gemäß dieser Ziffer 4.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die Contransport nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich Contransport vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Auch bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt, der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von Contransport – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. Alle Mehrkosten, die Contransport durch Einschaltung eines Packmitteldienstleisters entstehen, hat der Auftraggeber zu übernehmen.

Der Auftraggeber hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

5. Versandformulare

Auf dem Contransport-Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss das jeweilige Produkt schriftlich oder in elektronischer Form angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, gehen daraus eventuell resultierende Sonderkosten zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden Contransport von der Gewährleistung. Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkbblätter beigelegt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und gibt seine Zustimmung dazu, dass Contransport die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lieferscheine nach seiner Wahl auch in digitaler Form dem jeweiligen Empfänger zur Verfügung stellt. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Daten aus dem Archivierungssystem von Contransport nach einem Zeitablauf von maximal 30 Kalendertagen nach tatsächlicher erfolgter Ablieferung gelöscht.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein. Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, Contransport alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung der Transporte zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch Contransport an Werktagen jeweils innerhalb der ortsüblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber Contransport in voller Höhe freistellen (Haftungsentbindung). Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger ausdrücklicher (schriftlicher) Absprache mit der zuständigen Contransport-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Absprache mit der zuständigen Contransport-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich. Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch elektronische Datenübertragung an Contransport. Es sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe (z.B. Incoterm) gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren Contransport-Gewahrsams) akzeptiert. Contransport muss hierfür ausdrücklich im Besitz der Ware sein.

Die Berechnung des Frachttgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen Contransport-Niederlassung. Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen Contransport und dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet Contransport Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gültigkeit der Preise ist auf dem Angebot ausgewiesen und basiert auf zur Zeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung der Leistungsanforderungen an Contransport, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Änderung der Lkw-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren (z.B. Dieselpreisaneinander) wird Contransport in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preisanpassungen vornehmen.